

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatt.

Verlag & Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 103.

Donnerstag, den 28. August.

1902.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 28., 29., 30., 31. Mai, 1., 8., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfung aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflanzeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflanzeltern pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschrittsmäßig entzogen worden sind. Gleichzeitige mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff aus Cassel bezogen wird.

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kochblau) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzubohlen.

§ 9. Nach der erfolglosen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu Krusten beginnt, vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Krusten zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Wunde zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verläufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebungszone derselben eine starke, breite Rötthe entstehen sollte, häufig zu wechselnden Umschlägen mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Wunden sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin die Impfung anzuzeigen.

§ 12. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

### Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfwunde tritt am 8. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinen verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnden Umschlägen mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 8. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfwunden bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Knäsen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kochblau) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin die Impfung anzuzeigen.

§ 7. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Diesem Herren Kerze, welche in Ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

In dem ich die Herren Kerze um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut fassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Nadel mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Nadeln dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens ein Punkt zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Krusten oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckempfehle der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Blum, Moritzstraße No. 27**, dieselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Kerze bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in althieriger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückhaltung eines Impflinges beim Wiederimpfen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrath-Beschluß vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. l. P. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „samt“ des Vorwurds in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „sonst“ umgewandelt wird.

§ 11. Ein Impfbefehliger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung weinmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Verf.-S. S. 1529) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufstehen der Regel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubniß verwendet werden.

Außer diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrachtet werden können, begleiteten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Geistige Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zu widerhandeln verfallen in Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1879.

Königliche Regierung. **reg. v. Wurmb.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident, **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verletzung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß erfolgen darf.

Zu widerhandeln werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident, in Vertr.: **Falck.**

### Bekanntmachung.

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettsänge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vorgenannten Behältern Substanzen ansammeln und anheben, die, wenn in Flüssigkeit übergetreten, durch Verbreitung über Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigenthümer und Verwalter von Entwässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5\*) der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettsänge z. wenigstens zweimal monatlich zu entleeren und mit reinem Wasser füllen zu lassen.

Das Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Sinkstoffbehältern, sowie auch die Abfuhr der aus denselben sich ergebenden Sinkstoffe. Den Hauseigenthümern pp. wird daher empfohlen, die vorschrittsmäßige Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht geschieht — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.

Wiesbaden, den 28. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.

**J. A. Falck.**

\*) § 5. Der Eigenthümer oder Verwalter einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu halten. Er hat bei Tage jederzeit die zur Kontrolle dieser Instandhaltung Seitens der Polizeibehörde angeordnete Untersuchung derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bezw. nächtlichen Beamten zu dulden.

Die Verletzung etwa vorfindlicher Schäden und notwendigen Ausbesserungen hat der Eigenthümer auf schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde innerhalb einer in der Aufforderung festgelegten Frist auf eigene Kosten zu bewirken.

Abläufe, Auslässe, Spülbrunnen (Waterclosets) u. dgl., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen, und es ist die Dichtung im Abfluhrrohr luftdicht zu verschließen.

Der Eigenthümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungsanlagen so rein zu halten, daß läbliche Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettsänge, sowie Wassererschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedarfsfalle (namentlich im Sommer) auch öfters, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettsänge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigenthümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden, daß jede Verbreitung eines läblichen Geruches ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sandfanginhaltes muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und ist der Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entleerung in lehrerlos-offenen, feineren Flüssigkeit durchlassenden, sondern Behältern derselbst geschieht, daß jeder läbliche Geruch vermieden wird.

Sämmtliche Wohnungsinhaber sind zur Reinhaltung und Geruchloshaltung der Abtritte, der Abläufe aus den Kichen, sowie der Abläufe der Wasserleitungen verpflichtet.

### Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 29. August l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung ergebend eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Erweiterung der Elisabethenstraße, Bergseite von No. 1 bis 7, veranschlagt zu 5500 Mk. Ver. B.-A.
2. Reparatur der Dampfmaschine im Theatergebäude, veranschlagt zu 3100 Mk. Ver. B.-A.
3. Vertrag, betreffend Regelung der Eigenthumsverhältnisse des Brühlbrunnenablaufs. Ver. F.-A.
4. Ankauf einer Grundfläche an der Weihenburgstraße. Ver. F.-A.
5. Ein Antrag auf Anlegung und Fortführung einer Chronik der Stadt Wiesbaden. Ver. F.-A.
6. Antrag auf Gewährung eines Credits von 15,000 Mk. zu den Vorarbeiten für die Beschaffung der Städteausstellung in Dresden 1903, und eines solchen von 3000 Mk. zur Anfertigung einiger Stadtbilder. Ver. F.-A.
7. Beschlußfassung über die Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 225,000 Mk. für die Freilegung und den Ausbau der Schiersteinerstraße. Ver. F.-A.
8. Ankauf von Gelände an der Bingerstraße, Gemarkung Sonnenberg. Ver. F.-A.
9. Desgleichen im Distrikt Kupferberg, Gemarkung Bischof. Ver. F.-A.
10. Neuwahl eines Armenpflegers für das 11. Quartier des 3. Bezirks, und eines solchen für das 7. Quartier des 7. Bezirks.
11. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung wegen fester Anstellung eines Accisauffsehers.
12. Ein Baubürogesuch des Zimmermeisters Friedr. Normann, betr. Errichtung eines Wohnhauses an der Dogheimerstraße.
- 12a. Ein gleiches Gesuch des Schreinermeisters C. Fröh.
13. Ein Baubürogesuch des Tapeziers Georg Schröder, betr. Errichtung eines Wohnhauses an der Schiersteinerstraße.
14. Fluchtlinienplan für die Emserstraße, Südseite von No. 2 bis 20.
15. Desgleichen für die Wellstraße nächst der Kellerstraße.
16. Nachforderung von 2210 Mk. Kosten der Unterfangung der Heidenmauer für den Strahndurchbruch.
17. Desgleichen von 288 Mk. Kosten provisorischer Bau-Veränderungen in der Gutenbergstraße.
18. Antrag auf Bewilligung der Geldmittel bis zu 700 Mk. zur Düngung der städtischen Wiesen im Rabengrund und im Entenpfuhl.
19. Verkauf städtischer Bauplätze an einer Seitenstraße der Schiersteinerstraße.
20. Desgleichen einer Fluchtgrabenfläche an der Philippbergstraße.
21. Ankauf einer städtischen Grundfläche zur Vergrößerung des Schulbauplatzes am Zitherring.
22. Ankauf eines Hausgrundstücks an der Philippbergstraße.
23. Vergleich mit den Brauereibesitzern Gebr. Esch wegen Entschädigung für Abtretung von Gelände zur Schönenstraße.
24. Aenderung der Pumpenanlage und Erneuerung der Accumulatoren-Batterie im Schlachthaus.
25. Etat für den Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Badhauses an der Moosstraße, sowie Schaffung einer Badmeisterstelle.
26. Einreichung des Zeichenlehrers an der Oberrealschule in die Gehaltskala für geprüfte Mittelschullehrer.
27. Bewilligung von Melkengelbern für die Hinterhöfen des Hallenmeisters Probst.
28. Desgleichen des Accise-Auffsehers Ribinger.
29. Beschlußfassung über die feste Anstellung eines Beamten des städtischen Wasserwerks.
30. Eine Beschwerde über Schädigung durch den gehinderten Wasserlauf des alten Mühlgrabens der Wellgrünmühle.

Wiesbaden, den 25. August 1902.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Gebührenordnung nebst Tarif für die durch das städtische Vermessungs-Büreau auszuführenden Vermessungs-Arbeiten für Private.

§ 1. Auf Grund des Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1901 werden für die in dem untenfolgenden Tarif aufgeführten Vermessungs-Arbeiten die dafelbst angeführten Gebühren erhoben.

Gebührentarif. A. bei geschlossener Bauweise. 1. Für Absteckung der Bauachslinie eines Grundstückes (Baufeld) und Anlage der Straßenhöhe einschließlich einmaliger Revision der Ausführung nach den beschlossenen Angaben und der Einhaltung der Bauachslinie, sowie Ausfertigung der erforderlichen Prüfungsbescheinigung § 84 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1896:

§ 2. Die Gebühren sind an die Stadthauptkasse zu zahlen. § 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Veranlassung zu den Gebühren die in den §§ 69 und 70 des Communalabgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; mit diesem Tage tritt der Gebührentarif vom 17. Juli 1898 außer Geltung.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1890. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer 1. mit unermesslichem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniss des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Könnig, Fortien ohne Erlaubniss des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das geschüttete Mahlen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger der Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15. bis 30. August cr. im Rathhause, Zimmer No. 5, während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für die Stadt Wiesbaden für 1902 liegt gemäß den Bestimmungen der §§ 36 und 37 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, und zwar vom 23. bis 30. August l. N., im Rathhause, Zimmer No. 5, während der Dienststunden zur Einsicht offen. Innerhalb dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste beim Magistrat schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Wiesbaden, den 20. August 1902. Der Magistrat. In Vert.: Adner.

Accise-Rückvergütung.

Die Acciserückvergütungsbeiträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Reugasse 6a, Part. 1. Einnehmer, während der Zeit von 8 Vormittags bis 1 Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. Mts. Abends nicht erhobenen Acciserückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überhandt.

Wiesbaden, den 9. August 1902. Städtisches Accise-Amt.

Verdingung.

Die Lieferung der kaiserlichen Postkessel für die städtischen Arbeiterwohnhäuser im Distrikt Unterzornberg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum 28. August d. Ns. bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 110“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 30. August 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher eingureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 18. August 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungsanlage für den Neubau des Pumpenhauses, sowie für die Reklammer auf dem Gelände der Sammelbehälter der Abt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Rechnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 75a, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Rechnungen von Zimmer 57 gegen Barzahlung oder befehlsgelbte Einzahlung von 1 Mk. bezogen werden.

Veranschlagt und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. September 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher eingureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 16. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Die Dachdecker- und Spenglerarbeiten für das Reingehaus II der Gasfabrik und für das Pumpenhaus auf dem Terrain der Städt. Wasserreservoir Platterstraße 90, sollen vergeben werden.

Die der Vergabung zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können an den Wochentagen von 8-10 Uhr Vormittags auf dem Baubüro der Gasfabrik, Rainer Landstraße No. 4, eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare dafelbst in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Dienstag, den 2. September d. Ns., Mittags 12 Uhr, bei der Direction, Raststraße 16, Zimmer No. 5, einzureichen.

Wiesbaden, den 21. August 1902. Die Direction der Städt. Wasser-, Gas- u. Electricitätswerte.

Verdingung.

Die Ausführung der Tapezierarbeiten für den Neubau des Volkshades in der Moonstraße hierelbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort unentgeltlich, und zwar bis zum 4. September d. Ns., bezogen werden. Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 111“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 6. September 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher eingureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Ausschlagfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 22. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Nachdem das Statut der Wagner-Zwangs-Jungung zu Wiesbaden für den Bezirk der Gemeinde Wiesbaden und den Bezirk der Gemeinden des Landkreises Wiesbaden die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden hat, werden diejenigen, welche das Baunergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Versammlung berufen auf Sonntag, den 31. August l. N., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause, Zimmer No. 16.

Tagesordnung: Constatuirung der Jungung und Wahl des Jungungsvorstandes, sowie thunlichst auch der Inhaber der übrigen Jungungsämter. (§§ 35 und 36 des Jungungsstatuts.)

Pünktliches und vollständiges Erscheinen darf unter Hinweis auf die Strafbestimmung im § 22, Absatz 2 des Statuts erwartet werden.

Wiesbaden, den 10. August 1902. Der Magistrats-Commissar.

Verzeichniss der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: Nr., Bezirk, Straße, No., Schlüsselhaber. Lists fire alarm stations and their keyholders across various streets in Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Das städtische Leihhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr, im Winter Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2 Uhr ab bis zum Eintritt der Dunkelheit. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Pfänder, die durch die Vermittlung der Taxatoren und Mäster veräußert oder ausgelöst werden, letzteren eine Grätzgebühr, welche bei Auslösung für jedes Pfand 40 Pf. beträgt, zu zahlen ist. Interessenten, welche diese Unkosten vermeiden wollen, müssen die Geschäfte im Leihhause vornehmen.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902. Das Leihhaus-Deputation.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.30 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.30, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Alesia“ 22. August 6 Uhr Nm. auf der Elbe. D. „Aragonia“ 24. August 4 Uhr Nm. in Emden. D. „Athen“ von Hamburg nach Nordbrasilien, 23. August 3 Uhr Nm. in Antwerpen. D. „Athens“ 23. August in Baltimore. S.-D. „Augusto Victoria“ 23. Aug. 4 Uhr Morgens auf der Elbe. D. „Brazavia“ von Baltimore nach Hamburg, 23. Aug. 8 Uhr 50 Min. Abends Lizard passirt. S.-D. „Columbia“ 22. Aug. 11 Uhr Vm. in New York. D. „Fert“ von Hamburg nach Westindien, 24. Aug. 12 Uhr 20 Min. Mittags Cuxhaven passirt. D. „Georgia“ von New York nach der Levante, 23. Aug. Dardanellen passirt. D. „Graf Waldersee“ von Hamburg nach New York, 24. Aug. 2 Uhr 25 Min. Nm. von Boulogne. D. „Hercynia“ von Westindien nach Hamburg, 23. Aug. 7 Uhr Abds. in Bremen. D. „Holatia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 23. August in Santos. D. „Itaka“ von Hamburg nach Nordbrasilien, 22. Aug. von Para. D. „Karthago“ 22. Aug. 4 Uhr Nm. in New York. D. „Lydia“ von Cardiff nach Hamburg, 22. August 6 Uhr 15 Min. Nm. Lizard passirt. D. „Parthia“ von St. Thomas nach Hamburg, 22. Aug. 1 Uhr Nachts in Havre. D. „Pennsylvania“, 24. Aug. 2 Uhr 30 Min. Nachts auf der Elbe. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 23. August 8 Uhr Abends in Christiania (nach den Nordischen Hauptstädten). D. „Sardinia“ von Hamburg nach Westindien, 24. Aug. 6 Uhr Morgens von Antwerpen. D. „Saxonia“ von Hamburg nach Ostasien, 23. Aug. 1 Uhr Mittags Gibraltar passirt. D. „Sogovia“ von Hamburg nach Ostasien, 23. Aug. Perim passirt. D. „Serbia“ von Hamburg nach Ost-Asien, 23. Aug. in Rotterdam. D. „Sibiria“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 24. August von Funchal. D. „Silesia“ 22. August Nachts von Colombo (Heimreise). D. „Sithonia“ von Ostasien nach Hamburg, 24. Aug. 8 Uhr Abends in Singapore. D. „Valdivia“ von Para nach Hamburg, 24. August 10 Uhr Vorm. in Lissabon. D. „Westphalia“ von Hamburg nach Montreal, 24. Aug. Dunnet Head passirt. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genua, 22. Aug. 12 Uhr Mitt. in Genua. S.-D. „Trave“ nach New York, 24. Aug. 12 Uhr Mittags von Gibraltar. S.-D. „Lahn“ nach Genua, 23. Aug. 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „Hohenzollern“ nach Bremen, 25. Aug. 6 Uhr Vm. Prawie Point passirt. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 25. Aug. 8 Uhr Vorm. St. Catherine's passirt. D. „Grosser Kurfürst“ nach Bremen, 24. Aug. 11 1/2 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Frankfurt“ nach Galveston, 22. Aug. 1 Uhr Nm. in Galveston. D. „Main“ nach New York u. Balt., 23. Aug. 6 1/2 Uhr Nm. Scilly passirt. D. „Königin Luise“ nach New York, 25. Aug. 7 1/2 Uhr Vm. Lizard passirt. — Cuba, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Stolberg“ nach Bremen, 24. August von Coruna. D. „Crefeld“ nach Bremen, 23. Aug. in Bremen. D. „Bonn“ nach Antwerpen, Bremen, 24. Aug. in Rotterdam. D. „Willehad“ nach Antwerpen, Bremen, 25. Aug. von Southampton. D. „Wittenberg“ nach Madeira, Lissabon, Antwerpen, Bremen, 23. Aug. von Pernambuco. D. „Aachen“ nach Brasilien, 22. Aug. in Rio de Janeiro. D. „Dresden“ nach Brasilien, 22. Aug. von Funchal. D. „Pfalz“ nach La Plata, 24. Aug. von Villagarcia. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 24. Aug. Borkum-Riff passirt. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Bremen, 25. Aug. von Gibraltar. D. „Kiantschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 25. Aug. in Aden. D. „Bayern“ nach Hamburg, 25. Aug. in Singapore. D. „König Albert“ nach Bremen, 24. August in Kobe. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 24. Aug. von Shanghai. D. „Fr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 23. Aug. in Colombo. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 23. Aug. in Antwerpen. D. „Strasbourg“ nach Hamburg, 24. August in Havre. D. „Würzburg“ nach Bremen, Hamburg, 25. Aug. in Calcutta. D. „Königsberg“ nach Bremen, Hamburg, 24. Aug. von Yokohama. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 22. Aug. in Hongkong. D. „Bamberg“ nach Ost-Asien, 22. Aug. in Kobe. D. „Karlsruhe“ nach Bremen, 24. Aug. in Colombo. D. „Gera“ nach Bremen, 24. Aug. in Suez. D. „Stuttgart“ nach Bremen, 23. Aug. von Adelaide. D. „Weimar“ nach Australien, 23. Aug. in Sydney. D. „Oldenburg“ nach Australien, 24. Aug. in Genua.